



Brüssel, den 26. November 2018  
(OR. en)

14553/18

DEVGEN 220  
SUSTDEV 16  
ACP 121  
RELEX 991

### BERATUNGSERGEBNISSE

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
vom 26. November 2018  
Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 14092/18

---

Betr.: Überarbeiteter Ergebnisrahmen der EU für internationale Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
– Schlussfolgerungen des Rates (26. November 2018)

---

Die Delegationen erhalten als Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu dem überarbeiteten Ergebnisrahmen der EU für internationale Zusammenarbeit und Entwicklung, die der Rat auf seiner 3654. Tagung vom 26. November 2018 angenommen hat.

**Schlussfolgerungen des Rates zu dem überarbeiteten Ergebnisrahmen der EU  
für internationale Zusammenarbeit und Entwicklung**

1. Der Rat verweist auf seine Schlussfolgerungen von 2015<sup>1</sup> zum Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen über die Einführung des internationalen Ergebnisrahmens der EU für Entwicklung und Zusammenarbeit, eines Instruments zur Stärkung der Rechenschaftslegung, Transparenz und öffentlichen Wahrnehmung der internationalen Zusammenarbeit und der Entwicklungspolitik der EU.
2. Der Rat begrüßt das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen über einen überarbeiteten Ergebnisrahmen der EU für internationale Zusammenarbeit und Entwicklung, mit dem der Ergebnisrahmen der EU an den neuen Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik sowie an die Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 angepasst wird. In diesem Zusammenhang erinnert der Rat an die Verpflichtung der EU und der Mitgliedstaaten, ihre Berichterstattungssysteme im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und Entwicklung schrittweise an die Agenda 2030 anzupassen, um Peer Learning und weitere Fortschritte hin zu einem gemeinsamen Ansatz für die Messung der Ergebnisse der EU und ihrer Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Der Rat ermutigt die Kommission, bei der Verwaltung von EU-finanzierten Interventionen einen ergebnisorientierten Ansatz zu verfolgen, was auch einen Kultur- und Verhaltenswandel erfordert.
3. Der Rat unterstreicht, dass der Ergebnisrahmen der EU nicht nur als Kommunikationsinstrument zur Berichterstattung über die Ergebnisse dienen soll, sondern auch als Mittel, mit dem die Praxis bei der Durchführung der Entwicklungspolitik der EU verbessert werden soll, um die Entwicklungswirksamkeit und die öffentliche Wahrnehmung der internationalen Zusammenarbeit der EU zu stärken. Außerdem sollte der überarbeitete Ergebnisrahmen der EU verwendet werden, um Transparenz und gegenseitige Rechenschaftslegung mit den Partnerländern zu verbessern und so zur Eigenverantwortung der Länder und zur Förderung inklusiver Entwicklungspartnerschaften beizutragen.

---

<sup>1</sup> Dok. 9145/15.

4. Der Rat begrüßt die von der Kommission vorgeschlagene aktualisierte dreischichtige Struktur, die nun an den Nachhaltigkeitszielen ausgerichtet ist und es ermöglicht, die Entwicklungsfortschritte in den Partnerländern der EU (Ebene 1), die Beiträge der EU zu den Entwicklungsfortschritten in ihren Partnerländern (Ebene 2) und die systematische Berücksichtigung der politischen Prioritäten (Ebene 3) zu messen.
5. Der Rat zeigt sich erfreut über die Einführung von Ergebniserklärungen, in denen die internationalen Kooperations- und Entwicklungsziele der EU zum Ausdruck kommen, und würdigt die Bemühungen, die Indikatoren des Ergebnisrahmens der EU an die im Rahmen der Vereinten Nationen vereinbarten Indikatoren für die Nachhaltigkeitsziele anzugleichen. Zudem begrüßt der Rat, dass der überarbeitete Ergebnisrahmen der EU die auf Länderebene vorhandenen Überwachungs- und Berichterstattungsrahmen ergänzt.
6. Der Rat würdigt die bisherigen Fortschritte sowohl in Bezug auf eine verstärkte Rechenschaftspflicht als auch auf einen potenziellen Lernprozess, der sich aus den vier bislang abgeschlossenen Runden der Ergebnisberichterstattung ergeben kann. Der Rat ist erfreut über die Bemühungen um eine Maximierung des Werts und der Verwendung vorhandener Ergebnisdaten, indem diese beispielsweise für strategische Bewertungen, die in den Schlussfolgerungen von 2015 hervorgehoben wurden, und für die Berichterstattung an das Hochrangige Politische Forum verwendet werden.
7. Im Einklang mit dem Aktionsplan der EU für die Gleichstellung der Geschlechter (2016-2020) unterstreicht der Rat die Bedeutung der Geschlechtergleichstellung innerhalb des Ergebnisrahmens der EU und fordert die Kommission daher auf, weiterhin nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten zu übermitteln, sich verstärkt um Aufschlüsselung nach anderen relevanten Gruppen – wie etwa Alter, Behinderungen oder andere Vulnerabilitätsfaktoren – zu bemühen und die Möglichkeit der Einbeziehung aussagekräftigerer geschlechtersensibler Indikatoren in alle EU-finanzierten Interventionen zu prüfen. Außerdem ruft der Rat die Kommission auf, sich innerhalb des überarbeiteten Ergebnisrahmens der EU angesichts des Querschnittscharakters des Nachhaltigkeitsziels 5 stärker auf dieses Ziel zu konzentrieren.
8. Der Rat begrüßt die Absicht der Kommission, bei der nächsten Berichterstattung über die Ergebnisse der EU neben den Ergebnissen für abgeschlossene Programme auch solche für noch laufende Programme einzubeziehen. Dies wird zu einer besseren Berichterstattung führen und einen wichtigen Beitrag zur Stützung der Entscheidungsfindung und für bessere Lernergebnisse darstellen.

9. Der Rat betont, dass die Nachhaltigkeitsziele eine einzigartige Gelegenheit für eine stärkere Koordinierung und eine harmonisierte Ergebnisberichterstattung bieten, was auch die Verwendung von Ergebnisrahmen auf Ebene der Partnerländer einschließt. Die Anstrengungen der Partnerländer zur Einbeziehung der Nachhaltigkeitsziele in ihre nationalen Entwicklungspläne, Strategien, Haushaltspläne und Ergebnisrahmen sollten gefördert und unterstützt werden. Hieraus werden sich bessere Möglichkeiten für eine wirksame Zusammenarbeit und wirksame Partnerschaften mit der EU ergeben, insbesondere durch politische Dialoge auf der Grundlage der Nachhaltigkeitsziele. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Rat, dass die EU stärkere Anstrengungen unternehmen muss, um die Verbesserung der statistischen Kapazitäten von Entwicklungsländern zu unterstützen, auch damit die Fortschritte bei der Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele wirksam verfolgt werden können.
10. Der Rat begrüßt den überarbeiteten Ergebnisrahmen der EU als ein Instrument, das gemeinsame Folgemaßnahmen und die Berichterstattung seitens der EU und der Mitgliedstaaten erleichtert. Außerdem ermutigt der Rat die Kommissionsdienststellen, den EAD und die Mitgliedstaaten, die Verwendung gemeinsamer Ergebnisrahmen stärker zu fördern, um die gemeinsame Programmplanung, die gemeinsame Durchführung sowie politische Dialoge zwischen der EU, den Mitgliedstaaten und den Interessenträgern in den Partnerländern zu erleichtern.
11. Der Rat betont, dass der überarbeitete Ergebnisrahmen der EU als Grundlage für die Überwachung der aus dem nächsten MFR (2021-2027) zu finanzierenden Interventionen und die diesbezügliche Berichterstattung verwendet werden muss, damit hochwertige Daten zur Verfügung stehen, um den Beitrag des auswärtigen Handelns der EU zur Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele zu belegen.
12. Der Rat ruft die Kommission auf, in die künftige Berichterstattung über die Ergebnisse der EU eine qualitative Analyse aufzunehmen. Unter Berücksichtigung der bei der Umsetzung des überarbeiteten Ergebnisrahmens der EU gewonnenen Erfahrungen fordert der Rat die Kommission auf, diesen – einschließlich seiner Indikatoren – bei Bedarf regelmäßig zu aktualisieren, damit die Relevanz, Qualität und Fundiertheit der Methodik und die Verständlichkeit des Ergebnisrahmens der EU gewahrt bleiben.

13. Der Rat sieht der Umsetzung des überarbeiteten Ergebnisrahmens der EU und in diesem Zusammenhang der Veröffentlichung der künftigen Jahresberichte der Kommission über die Anwendung der Instrumente der Europäischen Union für die Finanzierung des auswärtigen Handelns erwartungsvoll entgegen. Der Rat ersucht die Kommission nachdrücklich, eine fristgerechte Berichterstattung zu gewährleisten, was bedeutet, dass die jährliche Veröffentlichung der Ergebnisse spätestens ein Jahr nach der Erhebung der Ergebnisdaten erfolgen sollte.
-